

Organisationsregelung für das Institut für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft im Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

einschließlich der Regelung für das Zentrum für Frankreich- und Frankophonestudien

Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat auf Vorschlag des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften (Fachbereichsratsbeschluss vom 29. Mai 2019) am 14. Juni 2019 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Organisationsregelung gilt für das Institut für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft¹ im Fachbereich 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften.

§ 2 Aufgaben der Einrichtung

Die Einrichtung dient mit ihren Abteilungen² der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

§ 2a Forschungs- und Lehrplattform „Zentrum für Frankreich- und Frankophonestudien“

- (1) Die Einrichtung errichtet und betreibt im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, insbesondere zum Zwecke der kulturellen und interdisziplinären Vernetzung das Zentrum für Frankreich- und Frankophonestudien (ZFF).
- (2) Struktur und Organisation des ZFF sind im Anhang zu dieser Organisationsregelung normiert.

§ 3 Angehörige

- (1) Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer³, akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Hauptfachstudierenden in den jeweiligen Abteilungen nach Maßgabe des § 2.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium schließt die Mitgliedschaft in einem weiteren Leitungsgremium aus.

§ 4 Leitung

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

¹ Im Folgenden: Einrichtung

² Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Christliche Archäologie/Byzantinische Kunstgeschichte

³ Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,

§ 5 Mitglieder des Leitungskollegiums

Dem Leitungskollegium gehören

- alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; dies sind gegenwärtig 7 sowie
- zwei Studierende,
- zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und
- zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

stimmberechtigt an.

Bei Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Leitungsgremiums ist darauf zu achten, dass alle Gruppen angemessen repräsentiert sind und gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ggf. anzupassen.

§ 6 Amtszeit und Wahl

- (1) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Leitungskollegiums beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 3 Jahre.
- (2) Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der zuständigen Fachschaft bzw. der zuständigen Fachschaften (Fachschaftsrat bzw. -räte), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen bzw. nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 7 Aufgaben des Leitungskollegiums

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Die Leitung hat insbesondere
 - die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
 - über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden,
 - über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung,
 - den Lehrbetrieb zu organisieren sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen mitzuwirken.

Soweit Personal und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.

- (3) Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

§ 8 Geschäftsführende Leiterin / Geschäftsführender Leiter

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter in der Regel für ein Jahr.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin / des Geschäftsführenden Leiters

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs.8 HochSchG).
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen des Instituts im Einzelfall. Auf die „Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters“ wird aufmerksam gemacht.
- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10 Unterstützung des Leitungskollegiums

Alle Angehörigen der Einrichtung sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 11 Einrichtungsversammlung

Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.

Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens zwei Angehörige der Einrichtung können die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Beantragen zwei Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 13 Anhörungen und Vortrag

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Soweit wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihre Interessen nicht persönlich wahrnehmen wollen, können sie sich hierzu durch einen Bevollmächtigten aus ihrer Gruppe vertreten lassen.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Senats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das Institut für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft vom 14.06.2013 außer Kraft.

Mainz, den 14.06.2019

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Regelung für das Zentrum für Frankreich- und Frankophoniestudien (ZFF)

Präambel

Das Zentrum für Frankreich- und Frankophoniestudien (ZFF) an der Johannes Gutenberg Universität Mainz (JGU) dient dazu, die verschiedenen auf Frankreich und frankophone Regionen, Institutionen, Gesellschaften und Kulturen bezogenen Aktivitäten der Hochschule zu betreiben, zu bündeln, zu vernetzen, aus ihrem Zusammenwirken gemeinsamen Nutzen zu generieren, in ihrer wissenschaftlichen Exzellenz zu steigern sowie kooperative Drittmittel einzuwerben. Die ausgezeichneten strukturellen Kapazitäten der JGU im Bereich der Lehre und Forschung zu Frankreich und der Frankophonie sowie die herausragende Frankreichbibliothek der Universitätsbibliothek (UB) erhalten mit dem gemeinsamen Dach eines wissenschaftlichen Zentrums eine deutlich erhöhte Sichtbarkeit. Der Europäisierungs- und Internationalisierungsprozess der JGU erfährt damit einen nachhaltigen Schub, und die Universität positioniert sich im nationalen und internationalen Umfeld an markanter Stelle. Im Hinblick auf vergleichbare Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland besteht eine Besonderheit des ZFF darin, dass es sich nicht auf Frankreich beschränkt, sondern die geographische und kulturelle Öffnung auf die Frankophonie zum Programm hat. Ein bundesweites Alleinstellungsmerkmal ist die an der UB angesiedelte, mit Unterstützung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) aufgebaute, herausragende Forschungsbibliothek des Forums Interkulturelle Frankreichforschung (FIFF), die für die weitere Profilbildung des ZFF eine wertvolle Ressource darstellt.

§ 1 Aufgaben

- (1) Das ZFF integriert die Teilbereiche Lehre, Nachwuchsförderung, Forschung und Wissensvermittlung und arbeitet fachbereichsübergreifend sowie inter- und transdisziplinär.
- (2) Das ZFF unterstützt, pflegt und erweitert die zahlreichen persönlichen sowie institutionellen Kontakte mit Frankreich und französischen bzw. frankophonen Hochschulen insbesondere Kanadas und Nordafrikas an der JGU. Es lädt in Kooperation mit dem Gutenberg Forschungskolleg (GFK), dem Gutenberg Lehrkolleg (GLK) und dem Gutenberg Nachwuchskolleg (GNK) ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu Gastaufenthalten und als Stipendiatinnen und Stipendiaten an die Universität ein.
- (3) Darüber hinaus sucht es den Austausch und die Kooperation mit den anderen universitären Frankreichzentren in der Bundesrepublik Deutschland (Berlin, Bonn, Freiburg, Leipzig, Saarbrücken) sowie mit deutsch-französischen Forschungsinstituten in Deutschland, so dem Centre Marc Bloch in Berlin, dem Deutsch-Französischen Institut für Geschichts- und Sozialwissenschaften an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main sowie dem Deutsch-Französischen Institut in Ludwigsburg. Ebenso kooperiert es mit den in Mainz befindlichen außeruniversitären deutsch-französischen Einrichtungen (Institut français, Haus Burgund-Franche-Comté, Deutsch-Französische Gesellschaft) und nutzt seine Kapazitäten für den Bereich der Wissensvermittlung sowie für die Kooperation mit den deutsch-französischen Akteuren auf politischer Ebene.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Arbeit in den unter § 1 beschriebenen Bereichen der Frankreich- und Frankophonestudien oder diese Bereiche betreffende Aktivitäten sind Voraussetzung für die Mitgliedschaft im ZFF. Mitglieder können insbesondere sein:

- a) einschlägige, methodisch interessierte und interdisziplinär und transkulturell arbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Lehrende sowie diesen Bereich wissenschaftsstützend Tätige,
- b) Vertreterinnen und Vertreter von einschlägigen Studiengängen und Austauschprogrammen der JGU,
- c) Vertreterinnen und Vertreter von interdisziplinären Arbeitskreisen und Forschungsplattformen der JGU sowie
- d) Vertreterinnen und Vertreter von Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen, Graduiertenkollegs und sonstigen Forschungsverbänden der JGU.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Koordinationsausschuss, § 3.

Gründungsmitglieder sind:

Dr. Lutz Baumann
Dr. Catherine Dedié
Prof. Dr. Winfried Eckel
Prof. Dr. Véronique Porra
Dr. Geneviève Roche
Prof. Dr. Gregor Wedekind

§ 3 Koordinationsausschuss

Die Zusammenarbeit aller frankreichorientierten Einrichtungen an der JGU unter dem Dach eines Zentrums für Frankreich- und Frankophonestudien geht von den etablierten Strukturen aus (z. B. Dijonbüro, DFDK, FIFF), die jeweils den Teilbereichen Lehre, Nachwuchsförderung, Forschung und Kulturvermittlung zuzuordnen sind und aus denen der Koordinationsausschuss hervorgeht.

Der Koordinationsausschuss setzt sich daher wie folgt zusammen:

(1) Mit Stimmrecht:

- a) die Sprecherin oder der Sprecher des Forums Interkulturelle Frankreichforschung (FIFF),
- b) die Sprecherin oder der Sprecher des Deutsch-Französischen Doktorandenkollegs in den Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften (DFDK),
- c) die Leiterin oder der Leiter des Dijonbüros,
- d) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Instituts für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft auf Vorschlag des Instituts für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft,
- e) eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der in besonderer Weise den auf Frankreich oder die Frankophonie bezogenen Aktivitäten in ihrem oder seinem Fach verbunden, ist auf Vorschlag des betreffenden Fachbereichs. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Koordinationsausschusses.
- f) eine Studierende oder ein Studierender aus einem deutsch-französischen Studiengang auf Vorschlag der zuständigen Fachschaft sowie
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutsch-Französischen Kulturlabors auf Vorschlag der Fachbeauftragten der Dijon-Studiengänge.

Jeder Fachbereich und jede künstlerische Hochschule der JGU kann die Aufnahme eines Mitglieds

in den Koordinationsausschuss aus der ihm bzw. ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beim Koordinationsausschuss beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Koordinationsausschusses.

(2) beratend:

- a) die Präsidentin oder der Präsident der JGU,
- b) die Direktorin oder der Direktor der UB,
- c) die Präsidentin oder der Präsident der Deutsch-Französischen Kulturstiftung sowie
- d) die Direktorin oder der Direktor des Institut français Mainz.

Der Koordinationsausschuss kann sich um weitere beratende Mitglieder ergänzen.

§ 4 Aufgaben des Koordinationsausschusses

Der Koordinationsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Entscheidung in grundsätzlichen Angelegenheiten,
- b) Verwaltung der dem ZFF zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
- c) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im ZFF. Insbesondere kann der Koordinationsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder die Aufnahme weiterer Mitglieder des ZFF beschließen. Ebenso kann der Koordinationsausschuss mit dreiviertel Mehrheit seiner Mitglieder den Ausschluss von Mitgliedern des ZFF beschließen.
- d) Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers sowie einer stellvertretenden Sprecherin oder eines stellvertretenden Sprechers (§ 5),
- e) Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Präsidentin oder den Präsidenten der JGU über die Arbeit des ZFF einschließlich der Darstellung künftiger Vorhaben,
- f) Förderung der Lehre, der Forschung, des Studiums und der Weiterbildung im Aufgabenbereich des ZFF, insbesondere durch Förderung kultureller Beziehungen und des kulturellen Austauschs,
- g) Entwicklung der konzeptionellen Ausrichtung und Maßnahmen zu deren Umsetzung sowie
- h) Organisation regelmäßiger Zusammenkünfte der Mitglieder des ZFF, bei der die Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Bereiche und Projekte von ihrer Arbeit berichten.

Der Koordinationsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.

§ 5 Sprecherin oder Sprecher

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Koordinationsausschusses wählen aus der Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der JGU als Sprecherin oder Sprecher sowie eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der JGU als stellvertretende Sprecherin oder stellvertretenden Sprecher.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher wird bei der Durchführung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

§ 6 Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das ZFF nach außen. § 79 Abs. 1 des Hochschulgesetzes bleibt davon unberührt.

- (2) Der Sprecherin oder dem Sprecher obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des ZFF.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher informiert den Koordinationsausschuss über alle laufenden Projekte des ZFF. Sie oder er kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Koordinationsausschusses vorläufige Entscheidungen treffen; dieser kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 7 Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Sprecherin oder den Sprecher des ZFF bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben, insbesondere bei der Führung der Geschäfte des Koordinationsausschusses.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt sämtliche Aktivitäten des ZFF in Lehre, Nachwuchsförderung, Forschung und Kulturvermittlung und ist für die Öffentlichkeitsarbeit des ZFF zuständig.

§ 8 Kooperation des ZFF mit der Deutsch-Französischen Kulturstiftung

Das ZFF steht in einer besonderen Beziehung zur Deutsch-Französischen Kulturstiftung, mit der die JGU im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung verbunden ist. Dieser zufolge setzt die Deutsch-Französische Kulturstiftung die für die Verwirklichung ihres Stiftungszwecks jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel maßgeblich zur Förderung des ZFF ein. Die Sprecherin oder der Sprecher des ZFF berichtet einmal im Jahr dem Vorstand der Deutsch-Französischen Kulturstiftung über die Verwendung der im Rahmen dieser Kooperation an das ZFF geflossenen Mittel und legt ihm die für das kommende Jahr geplanten Förderprojekte zum Beschluss vor.